

Das Fenster zum Hofnarren

Ein Real Crime Dokudrama aus dem Büroalltag

Erschöpfender Ermittlungsbericht zum „Fall des Fensters“

Ort: Gebäude [REDACTED], Department für [REDACTED], Universität [REDACTED].

Tatortermittlerin: Sarah [REDACTED]

Weitere beteiligte Personen / Zeugen: [REDACTED], [REDACTED]

Am 16. April 2017, schätzungsweise um 12:30 Uhr UTC+2, betritt ein Zeuge, Herr [REDACTED] das Büro der Ermittlerin und schildert ihr, dass er ein herunterstürzendes Fenster gesehen habe. Um seine Sicherheit besorgt, rät die Ermittlerin ihm, das Bürogebäude umgehend zu verlassen, um sich in die Mittagspause zu begeben.

Eine Überprüfung des Tatorts führte folgende Sachlage zutage: Die Überreste eines weiss lackierten Fensterflügels aus Holz liegen in Hinterhof/Hof zum Flussquai, weniger als ein Meter von den Gebäudefundamenten entfernt. Sie weisen starke Beschädigungen auf und können als „nicht wiederherstellbar“ bezeichnet werden.

Bei der Untersuchung der sterblichen Überreste konnte die Ermittlerin folgende Erkenntnisse gewinnen:

a) Es handelt sich bei den Trümmern um eine Kombination aus Teilen eines Aussenfensters sowie dessen vollständigen Rahmens.



b) Bei einer intensiven forensischen Untersuchung der Splitterfrakturen am Holz sind keine Bruchstellen festzustellen, welche nicht ausschliesslich auf den Aufprall auf den Erd- sowie Kieselboden zurückzuführen sind. Zudem lässt das Streuungsmuster der Glasscherben ebenfalls keinen anderen Schluss zu.

c) Die Scharniere sind allesamt unbeschädigt, ein Versagen ihrer Unterstützungsleistung für die fensterliche Bausubstanz kann ausgeschlossen werden.



d) Es ist insbesondere aufgrund statistischer Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das innere Fenster auf seinem Rahmen in geschlossenem Zustand befunden hat. Leider war es der Ermittlerin nicht möglich, mit der ihr zur Verfügung gestellten Technologie eine Verschiebung der Riegel dieses Fensterelements durch den Aufprall zu beweisen, weswegen hier höchstens von einem Indizienbeweis gesprochen werden kann.



e) In Anbetracht der Fallhöhe von fünf Stockwerken, welche durch eine optische Analyse der Aussenfassade zweifellos bestätigt wurde sowie der bereits diskutierten Streuung der Trümmer steht fest, dass das Fenster in einem Stück auf dem Grund aufgekommen ist. Eine Schramme im Erdreich deutet darauf hin, dass das Fenster zuerst mit einer Ecke, gefolgt von der langen Kante aufgekommen ist.

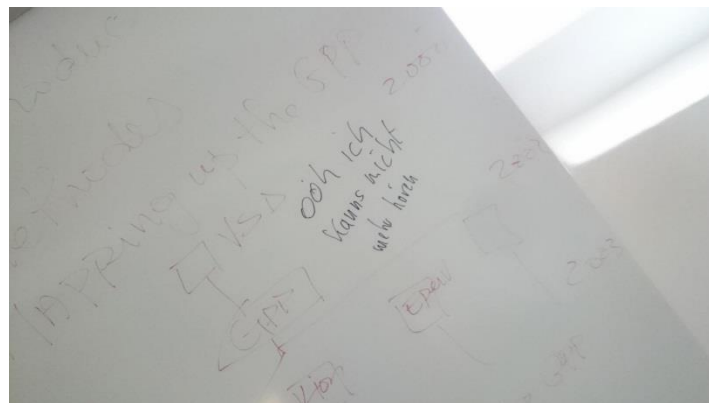
Bei einer weiteren Betrachtung des Tatorts, Reflexion der getätigten Beobachtungen sowie einem Augenblick, welche die Ermittlerin nutzte, ein von den Behördenvorschriften verbotenes, kitschiges Panoramabild zu schießen, deduzierte sie, dass der eigentliche Tatort nicht am

Punkt des Aufpralls liegen kann. Durch die bereits durchgeführte Inspektion der Gebäudefassade konnte aufgrund eines fehlenden Fensters problemlos der Raum, welcher als Schauplatz des Verbrechens in Frage kommt, zu etablieren. Es handelte sich hierbei um den Seminarraum Nr. [REDACTED].



Bei dem Ersteigen des Treppenhauses konnte die Ermittlerin keine weiteren Erkenntnisse aufgrund Mangels an Beweisen gewinnen. Jedoch ist ihr mutiges Handeln aufgrund ihres Übergewichts sowie mehreren verpassten Yoga-Trainings löblich in ihrer Akte zu vermerken.

In Raum Nr. [REDACTED] angelangt, bemühte sich die Ermittlerin erst, kryptische Nachrichten auf einer irrtümlich als Whiteboard benutzten Flipchart-Tafel zu entziffern. Jedoch wurde bis auf eine sub-optimale Verteilung von Flipchart-Papierreserven in Gebäude [REDACTED] nichts festgestellt - ein Bezug zum ermittelten Fall ist unwahrscheinlich. Weitere, eingehende Ermittlungen durch die Kriminalpolizei [REDACTED] zu der sachgerechten Nutzung von Flipchart-Tafeln unter einem neuen Aktenzeichen werden empfohlen.



Eine ausführliche Inspektion des verbleibenden Fensterrahmens ergab folgendes:

a) Das Fenster hat sich an den beiden verbleibenden Verbindungspunkten ohne Fremdeinwirkung von aussen gelöst. In Betracht der zum Zeitpunkt des Vorfalls herrschenden Windgeschwindigkeit ist ebenfalls von keinem

Aus-dem-Fenster-Werfen des Fensters auszugehen, sodass von einem Unfalltod oder Suizid ausgegangen werden muss.



b) Beihilfe zur Suizid durch das unsachgemässe Schliessen des Fensters kann nicht ausgeschlossen, jedoch Mangels an Beweisen nicht belegt werden, sodass die Strafuntersuchung an dieser Stelle eingestellt wird.

Abschliessende Sicherheitsempfehlungen

a) Erste Materialermüdungserscheinungen waren für alle Anwesenden sichtbar und somit hätte dieser Suizid verhindert werden können. Diese Feststellung ist nicht rechtsbindend, sollte jedoch Präventionsstellen in dieser Form mitgeteilt werden, sodass Mitarbeiter in Seminaren darauf geschult werden können, Zeichen von Materialermüdung frühzeitig zu erkennen, um weitere tragische Vorfälle zu verhindern.

b) Gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Unfalluntersuchung sowie Informationsmaterialien des Schlossermeisterverbandes wird empfohlen, alle Fenster mit folgenden Riegeln zu versehen:



■■■■■, den 20. April 2017

Die Kriminalinspektorin